



## **Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB1. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön als Aufsichtsbehörde folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau vom 15.04.1996, in der Fassung der 03. Änderung vom 07.12.2006 erlassen:

### Artikel 1

Die nachfolgenden Absätze erhalten folgende Fassung:

#### **§ 3 (§§ 2, 6 WVG) Aufgaben**

- (1) Der Verband hat gem. § 2 Nr. 11 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 die Aufgabe, seine Mitgliedsgemeinden durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

#### **§ 6 (§ 6 WVG) Benutzung der Anlagen**

- (1) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung auf den Verband übertragen.

#### **§ 12 (§ 48 WVG) Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.



### **(§ 56 WVG)**

#### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 19**

#### **(§ 55 WVG)**

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.

### **§ 21**

#### **(§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)**

#### **Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

### **§ 22**

#### **Haushalt**

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.  
Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend zu den §§ 7-20 LWVG zu führen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Haushaltsplan wird in Form eines Wirtschaftsplanes erstellt.  
(4) Der Vermögensplan muss mindestens alle vorausschbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind gegenseitig deckungsfähig.

### **§ 23**

#### **Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan.  
(2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 37 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.  
(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.  
(4) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 37 der Satzung bekanntzumachen.



## **§ 24 Jahresabschluss**

- (1) Im Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschl. aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

## **§ 25 Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände nach § 17 LWVG erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
  1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
  2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet, sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
  3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet, sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

## **§ 30 (§ 5 Abs. 1 LDSG) Datenverarbeitung**

Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Landrates des Kreises Plön wurde mit Verfügung vom 12.03.2009 erteilt.

Krummbek, den 17.03.2009

**gez. Heinrich Övermöhle  
-Verbandsvorsteher-**